

## Besondere Urheberrechtsschranken für den schulischen Bereich

### Überblick

Einige so genannte Schranken des Urheberrechts sind dafür geschaffen, die Verfolgung von Bildungszwecken zu erleichtern. Sie erlauben hierzu bestimmte Nutzungshandlungen ohne Einwilligung des Rechteinhabers (das heißt sie schränken die Urheberrechte ein), vor allem im Zusammenhang mit dem Schulunterricht. In unterschiedlichem Umfang sind aber auch andere Institutionen wie zum Beispiel Hochschulen oder Einrichtungen der Berufsbildung oder andere Zwecke als der Unterricht im engeren Sinne einbezogen.

- § 46 UrhG gestattet die Aufnahme geschützter Inhalte in Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch ohne Einwilligung des Berechtigten.
- § 47 UrhG erlaubt Schulen sowie bestimmten anderen Einrichtungen, ohne Einwilligung und ohne Vergütung Schulfunksendungen aufzuzeichnen, um sie zeitversetzt wiederzugeben.
- § 52 UrhG regelt eine unter anderem für Schulen relevante Urheberrechtsschranke. Danach sind bestimmte Fälle der nichtgewerblichen öffentlichen Wiedergabe (zum Beispiel Musikaufführungen) zulässig und unter besonderen Voraussetzungen sogar vergütungsfrei.  
Der durch die Urheberrechtsreform 2003 neu eingeführte § 52a UrhG beschränkt das in dieser Reform neu definierte Verwertungsrecht der "öffentlichen Zugänglichmachung" (das heißt das elektronische Bereithalten von Inhalten zum Abruf über ein Datennetz) für die Onlinenutzung von Inhalten unter anderem im Schulunterricht.
- § 53 Absatz 3 UrhG schließlich regelt, unter welchen Voraussetzungen in Bildungseinrichtungen Vervielfältigungen für die Verwendung im Unterricht und bei Prüfungen hergestellt werden dürfen. Da dies nach der Gesetzessystematik ein Unterfall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (nämlich hier zum Gebrauch der Bildungseinrichtung für ihre Zwecke) ist, sind hierbei auch die für § 53 UrhG insgesamt geltenden Einschränkungen zu beachten (siehe dazu Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch).

### Beispiele

#### Übungstexte-Fall

Deutschlehrerin D fertigt von einem Leitartikel aus einer Tageszeitung für die 24 Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse sowie sich selbst 25 Fotokopien an, um anhand dieses Textes rhetorische Stilmittel zu besprechen. Für eine weitere Unterrichtsstunde zu diesem Thema tippt sie am Computer Auszüge (insgesamt zwei Seiten DIN A4) aus einem als Buch veröffentlichten längeren Essay ab und übernimmt die Passagen in ein Arbeitsblatt, das sie 25-mal ausdruckt und in der Klasse austeilte. Ist dies zulässig?

*Kurzantwort:* D stellt Vervielfältigungsstücke der Texte her, die als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt sind. Auf das verwendete Verfahren (Fotokopieren, Abschreiben et cetera, analoge oder digitale Techniken) kommt es für den Begriff der Vervielfältigung nicht an. Bei dem Leitartikel handelt es sich um einen einzelnen Beitrag, der in einer Zeitung erschienen ist, bei den Auszügen aus dem Essay um kleine Teile eines Werkes. In diesem Umfang ist es nach § 53 Absatz 3 UrhG zulässig, Vervielfältigungsstücke herzustellen, wenn die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (nämlich der Schule, für die D als Lehrkraft handelt) im Schulunterricht geboten ist. Da D nur so viele Vervielfältigungsstücke herstellt, wie für ihre

Schulklasse und sie selbst erforderlich sind, ist ihr Vorgehen zulässig. Zu beachten ist, dass D jeweils die Quelle kenntlich machen muss.

### **MP3-Fall**

Der Musiklehrer M hat eine umfangreiche private Sammlung von Schallplatten und (nicht kopiergeschützten) CDs, die er für seinen Leistungskurs Musik nutzen möchte. Er speichert einige Lieder sowie kurze Ausschnitte aus Konzerten, Symphonien und Opern im Format MP3 auf dem schulischen Intranet-Server ab, wobei er in den MP3-Dateien (das heißt in den ID3-Tags) die Quelle angibt. Während einer Unterrichtsstunde im schuleigenen Computerraum, in der die Schülerinnen und Schüler die Musikbeispiele analysieren sollen, gibt er die Dateien zum Online-Zugriff durch die Kursmitglieder frei, sodass diese die Musikbeispiele individuell abspielen können. Weil M die Dateien in ein nur mit einem Passwort zugängliches Verzeichnis abgelegt hat und er das Passwort nur seinem Leistungskurs mitteilt, können andere Lehrkräfte und Schüler die Musik nicht abrufen.

*Kurzantwort:* Wenn anderen der Online-Abwurf eines urheberrechtlich geschützten Werks ermöglicht wird, ist das seit 2003 in § 19a UrhG definierte Verwertungsrecht der "öffentlichen Zugänglichmachung" betroffen. Weitgehend parallel zu der Regelung für Vervielfältigungen erklärt die ebenfalls 2003 neu geschaffene Urheberrechtsschranke § 52a Absatz 1 Nr. 1 UrhG eine solche Online-Nutzung "zur Veranschaulichung im Unterricht" an Schulen für zulässig. Da es sich bei Liedern und Ausschnitten aus großen Musikwerken um Werke geringen Umfangs beziehungsweise kleine Teile von Werken handelt und M sie ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich macht, bewegt er sich innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen. Das Abspeichern auf dem Server ist lediglich eine für die anschließende Online-Nutzung technisch erforderliche Vervielfältigung (so genannte Annex-Vervielfältigung) und daher nach § 52a Absatz 3 UrhG erlaubt. M handelt also urheberrechtlich zulässig, da er auch in geeigneter Form die Quellen angibt.

### **Fernsehsendungs-Fall**

Französisch-Lehrerin F entdeckt im Dritten Fernsehprogramm eine Sendung aus dem "Tele-Kolleg Französisch", die typische Dialogsituationen von Touristen behandelt, sowie eine landeskundliche Sendung über Paris, die in der von der Rundfunkanstalt herausgegebenen Schulfunkbroschüre aufgeführt ist. Sie möchte diese beiden Sendungen gegen Ende des Schuljahrs im Unterricht ihres Leistungskurses Französisch verwenden, um die Schülerinnen und Schüler auf die Klassenfahrt nach Paris vorzubereiten. Darf F die Sendungen zu diesem Zweck auf Videokassette aufzeichnen?

*Kurzantwort:* Nach § 47 UrhG dürfen Schulen Schulfunksendungen einwilligungsfrei und vergütungsfrei aufzeichnen, um die darin enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen für den Unterricht zu nutzen. "Schulfunk" sind jedoch nur Sendungen, die für den Einsatz im Schulunterricht bestimmt sind, nicht dagegen ein für das Selbststudium gedachtes Bildungsprogramm. Das Tele-Kolleg darf F daher nicht aufzeichnen, da sie sich auch nicht auf andere denkbare Vorschriften stützen kann: Eine Aufzeichnung für ihre beruflichen Zwecke als Lehrkraft ist nicht durch die Privatkopieschranke gedeckt. Auch die Aufangvorschrift für Vervielfältigungen "zum sonstigen eigenen Gebrauch" hilft hier nicht, da danach nur kleine Teile eines Werks vervielfältigt werden dürfen, also keinesfalls die vollständige Sendung. Die ausdrücklich als "Schulfunk" bezeichnete Sendung über Paris darf F dagegen aufzeichnen und im Unterricht nutzen. Der Pflicht zur Quellenangabe ist Genüge getan, wenn diese im Abspann der Sendung erkennbar ist. In jedem Fall ist zu beachten, dass die Aufzeichnung einer Schulfunksendung nicht zeitlich unbegrenzt genutzt werden darf. Sie muss spätestens zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahrs wieder gelöscht werden.

### **Schulkonzert-Fall**

Musiklehrerin M veranstaltet mit dem Schulorchester der S-Schule eine Aufführung von Werken der Komponisten Karl Orff und Benjamin Britten. An der Aufführung wirken Schülerinnen und Schüler der S-Schule sowie M selbst mit. Als Zuhörer sind Schülerinnen und Schüler der

S-Schule sowie deren Angehörige zugelassen, der Eintritt ist kostenlos. Kann M das Schulkonzert veranstalten, ohne dass sie von der GEMA Aufführungsrechte erwerben muss?

*Kurzantwort:* Da außerhalb des Unterrichts einer Schulklasse keine persönliche Verbundenheit zwischen allen Anwesenden besteht, handelt es sich um eine öffentliche Aufführung von Musikwerken. Diese greift in das Aufführungsrecht als Unterfall des Rechts der öffentlichen Wiedergabe ein. § 52 Absatz 1 Satz 1 UrhG erklärt dies für zulässig, "wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters (hier: der Schule) dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält". Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Dass M als Lehrerin Gehalt bezieht, ist keine "besondere Vergütung" (das heißt eine Vergütung gerade für die Mitwirkung am Konzert). Damit steht zunächst fest, dass die Aufführung ohne Einwilligung der Urheber (beziehungsweise einer Verwertungsgesellschaft) zulässig ist.

Zwar sind auch nichtgewerbliche Veranstaltungen grundsätzlich vergütungspflichtig und müssen im Falle von Musikaufführungen der GEMA gemeldet werden, damit diese die nach ihrem Tarifplan vorgesehene Vergütung einziehen kann. Hier entfällt jedoch die gesetzliche Vergütungspflicht, da zusätzlich die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 3 UrhG erfüllt sind: Es handelt sich um eine Schulveranstaltung, die nach ihrer erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist. Dass neben den Schülerinnen und Schülern der S-Schule auch Angehörige als Zuhörer anwesend sind, hält sich noch im Rahmen des Zulässigen. Keinesfalls darf die Veranstaltung aber der Öffentlichkeit zugänglich sein und öffentlich angekündigt werden. Da auch die weiteren Voraussetzungen hier erfüllt sind, muss keine Vergütung entrichtet werden. Für die Quellenangabe ist es ausreichend, wenn die Komponisten in der üblichen Form im Programmheft genannt werden.

### **Spielfilm-Fall**

Der Geschichtslehrer G möchte seiner Klasse zum Thema Holocaust den Film "Schindlers Liste" von Steven Spielberg zeigen. G hatte den Film bei der Erstaussstrahlung im deutschen Fernsehen aus privatem Interesse auf VHS-Kassette aufgezeichnet. Außerdem hat ihm seine Kollegin K, die den Film privat als Kauf-DVD erworben hat, angeboten, ihm die DVD auszuleihen. G überlegt nun, ob er sich angesichts dieser Alternativen den Film unbedingt aus dem örtlichen Medienzentrum, das Filme speziell für die Verwendung an Schulen anbietet, besorgen muss. Darf G auch seine eigene Aufzeichnung oder die DVD der Kollegin im Unterricht verwenden?

*Kurzantwort:* Hier müssen zwei Konstellationen klar unterschieden werden, nämlich die Verwendung gekaufter oder entliehener Medien einerseits von der Verwendung einer Aufzeichnung andererseits.

Zu der Frage, ob Filme auf privat gekauften oder entliehenen Medien im Unterricht verwendet werden dürfen, besteht eine grundsätzliche Kontroverse. Einerseits greift die Vorführung eines Films vor der Schulklasse in keines der gesetzlichen Verwertungsrechte ein, deren Ausübung dem Urheber und den sonstigen Berechtigten vorbehalten ist. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe, zu dem die Vorführung eines Filmwerks grundsätzlich gehört, ist nämlich nur betroffen, wenn diese "öffentlich" gemäß der gesetzlichen Definition in § 15 Absatz 3 UrhG ist - und nach ganz herrschender Ansicht in der urheberrechtlichen Literatur ist eine Wiedergabe innerhalb einer Schulklasse nicht öffentlich. Gegen die Schlussfolgerung, dass die Wiedergabe deshalb zulässig ist, wenden manche jedoch ein, dass der Berechtigte umfassend bestimmen dürfe, auf welche Arten sein Werk genutzt wird. Die in gewöhnlichen Videotheken zum Kauf oder zur Ausleihe erhältlichen Medien seien nur für den "privaten" Gebrauch bestimmt, sodass die Vorführung in der Schulklasse unzulässig sei. Mangels Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht auszuschließen, dass "im Ernstfall" ein Gericht letzterer Ansicht folgt. Allerdings geht auch das – für die Urheberrechtsgesetzge-

bung zuständige – Bundesjustizministerium in einer Stellungnahme davon aus, dass die Vorführung von Filmen im Unterricht wegen der fehlenden Öffentlichkeit zulässig ist.

Für die Frage, ob G auch die als Privatkopie zulässigerweise hergestellte Videoaufzeichnung innerhalb der Schulklasse verwenden dürfte, sind dagegen noch andere Gesichtspunkte zu beachten. Wie ausgeführt, ist die Vorführung innerhalb der Schulklasse keine öffentliche Wiedergabe. Andererseits sehen die Vorschriften über Vervielfältigungen für den "sonstigen eigenen Gebrauch" und den Gebrauch im Schulunterricht vor, dass hierfür - anders als für eine Privatkopie - nur "kleine Teile eines Werkes" vervielfältigt werden dürfen. Diese engen Grenzen würden praktisch unterlaufen, wenn eine Lehrkraft eine Privatkopie "umwidmet" und nunmehr für schulische Zwecke nutzt. Es spricht daher viel dafür, die Umwidmung als urheberrechtswidrig anzusehen. Auch wenn dieser Fall von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden ist, ist daher davon abzuraten.



### Vertiefung

Die Urheberrechtsschranken, die die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (je nach der einzelnen Vorschrift neben Schulen auch Hochschulen, Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung et cetera) betreffen, sind sehr differenziert geregelt. Um eine konkrete Fallgestaltung urheberrechtlich zu bewerten,

- ist jeweils im ersten Schritt zu untersuchen, **in welche gesetzlich definierten Verwendungsrechte die beabsichtigte Nutzung eingreift** (zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung),
- ist sodann zu prüfen, **ob der damit verfolgte Zweck vom Gesetz privilegiert wird** - hier ist wichtig, dass die Vorschriften teilweise nur für bestimmte Bildungseinrichtungen gelten,
- ist schließlich zu berücksichtigen, **in welchem Umfang die Nutzung zulässig ist**. So dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien häufig nicht vollständig, sondern nur ausschnittsweise genutzt werden, und oft sind bestimmte Kategorien von Werken oder bestimmte Nutzungsformen ausgenommen.

In jedem Fall ist außerdem die für alle Urheberrechtsschranken geltende Regel zu beachten, dass technische Maßnahmen, die das Kopieren verhindern (beispielsweise der Kopierschutz einer Musik-CD), nicht umgangen werden dürfen.

### Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)

§ 46 UrhG gestattet es, gegen eine angemessene Vergütung Werke in eine Sammlung aufzunehmen. Diese Regelung ist auf Verlage zugeschnitten und hat, da die betroffenen Urheber individuell ermittelt werden müssen, für eine einzelne Einrichtung oder eine einzelne Lehrkraft keine praktische Bedeutung; sie soll hier nur der Vollständigkeit halber angesprochen werden. Für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien durch Lehrkräfte sind stattdessen die speziell dafür geschaffenen Vorschriften § 53 Absatz 3 UrhG beziehungsweise § 52a Absatz 1 Nr. 1 UrhG einschlägig. Diese werden weiter unten besprochen.

"Schulbuchparagraf", der vor allem für Verlage, nicht aber für Schulen Bedeutung hat.

Die auch als "Schulbuchparagraf" bezeichnete Vorschrift § 46 UrhG erlaubt die Vervielfältigung und Verbreitung von Teilen eines Werkes, von Texten oder Musikstücken von geringem Umfang sowie einzelnen Bildern oder Fotografien "als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der

Gilt nur für Schulbücher und Kirchengesangbücher.

Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist". Gemeint sind damit (neben Kirchengesangbüchern) eindeutig als solche konzipierte Schulbücher. Die Vorschrift zielt ausschließlich auf den Unterrichtsgebrauch (beziehungsweise Kirchengebrauch) ab und will nicht etwa eine Nutzung fremder Inhalte bei der Zusammenstellung von Lesebüchern, Anthologien, Bildbänden und ähnlichen Werken für ein allgemeines Publikum ermöglichen.

Dem Urheber muss die geplante Nutzung seines Werkes (in einer gesetzlich näher geregelten Form) mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt werden. Wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, sodass ihm die erneute Veröffentlichung nicht zumutbar ist und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht (typischerweise das seinem Verlag eingeräumte Verlagsrecht) aus diesem Grund zurückgerufen hat, kann er der Verwertung dieses Werkes in einer Sammlung widersprechen. Ist dies nicht der Fall, kann der Urheber gegen die Aufnahme seines Werkes in ein Schulbuch rechtlich nicht vorgehen, unabhängig davon, welche Nutzungsrechte daran er z.B. einem Verlag eingeräumt hat. Für die Nutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Hierzu bestehen Vereinbarungen des Branchenverbandes VdS-Bildungsmedien e.V., der die Hersteller von Unterrichtsmedien vertritt, mit den zuständigen Verwertungsgesellschaften.

Urheber kann nur in Ausnahmefällen der Nutzung widersprechen und muss eine angemessene Vergütung erhalten.

Durch die Urheberrechtsreform vom September 2003 wurde zusätzlich zur Vervielfältigung und Verbreitung (d.h. der körperlichen Weitergabe als Buch oder Datenträger) in § 46 UrhG die Befugnis eingefügt, eine solche Sammlung auch "öffentlich zugänglich zu machen", d.h. zur Online-Nutzung bereitzustellen. Die oben beschriebenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Nutzung gelten dafür in gleicher Weise, sodass auch insoweit praktisch nur professionelle Anbieter von Bildungsmedien als Nutznießer der Vorschrift in Frage kommen.

Gilt für Print- und Online-Nutzung.

### **Vervielfältigungen für Unterricht und Prüfungen (§ 53 Absatz 3 UrhG)**

§ 53 UrhG regelt mehrere Fälle der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, darunter in § 53 Absatz 1 UrhG die Privatkopie (siehe dazu Vervielfältigungen für den privaten Gebrauch) und weitere Fälle des eigenen Gebrauchs in § 53 Absatz 2 UrhG (siehe dazu Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch). Vervielfältigungen in Klassenstärke zum eigenen Gebrauch einer Bildungseinrichtung im Unterricht und für Prüfungen sind in § 53 Absatz 3 UrhG geregelt. Die Regelung ist deutlich weiter als der "Auffangtatbestand" für den sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 Absatz 2 Nr. 4 UrhG, vor allem weil dort nur einzelne Kopien erlaubt sind (also keinesfalls in Klassenstärke) und digitale Vervielfältigungstechniken ausgeschlossen sind (siehe dazu Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch).

#### **Zulässige Vorlagen**

Vervielfältigt werden dürfen, egal in welcher Form (Fotokopie, Abspeichern, Ausdrucken, Übertragen auf ein Dia oder eine Folie für Tageslichtprojektor, Überspielen auf Bild- und Tonträger et cetera):

- **kleine Teile eines Werkes,**  
"Klein" ist ein Teil eines Werks, wenn er im Verhältnis zum Gesamtwerk noch als klein erscheint; genannt werden in der juristischen Literatur Werte zwischen 10 und 20 Prozent oder einige wenige Druckseiten als Obergrenze.
- **einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind,**  
Ist ein Werk als Beitrag in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienen, darf der Beitrag auch im Ganzen kopiert werden. Der zulässige Umfang ist in diesem Fall jedoch auf "einzelne" Beiträge beschränkt, also einige wenige Beiträge: Die im Wesentlichen vollständige Ver-

vielfältigung einer Zeitung oder Zeitschrift ist somit nicht erlaubt. Als "Beitrag" sind Werke aller Arten erfasst, also neben Artikeln zum Beispiel auch Gedichte, Abbildungen von Kunstwerken und andere Fotografien.

▪ **Werke von geringem Umfang.**

Ist ein Werk in anderer Form erschienen (zum Beispiel Musik, Film, nicht in Zeitungen oder Zeitschriften abgebildete Kunstwerke), darf es nicht im Ganzen kopiert werden, es sei denn, es hätte „geringen Umfang“. Dieser Begriff wurde bei der Urheberrechtsreform 2003 eingefügt, um die zulässige Verwertungsbasis vorsichtig zu erweitern. Der Begriff dürfte ebenso auszulegen sein wie im „Schulbuchparagrafen“ § 46 UrhG, aus dem er übernommen wurde. Dort wurden in der Rechtsprechung als „Sprachwerke und Werke der Musik von geringem Umfang“ Gedichte, Lieder und Liedtexte, kleine Novellen und kurze wissenschaftliche Artikel anerkannt. Wann Abbildungen oder bewegte Bilder geringen Umfang haben, ist noch ungeklärt. Wenn man sich an Gedichten und Liedern orientiert, dürften jedenfalls kurze Filmausschnitte und Videoclips erfasst sein und wohl auch eine Fotografie.

Ob das Werk in Druckform oder online veröffentlicht worden ist, macht dabei keinen Unterschied.

**Berechtigte Einrichtungen**

Zulässiger Nutzungszweck ist der Gebrauch im Schulunterricht und darüber hinaus in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung. Als letztere sind daher auch Einrichtungen der

Gilt für Schulen, nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung.

Referendarausbildung einbezogen. Ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt, macht insoweit keinen Unterschied. Nicht einbezogen hat der Gesetzgeber dagegen den Unterricht an Hochschulen und Volkshochschulen. Von den Studierenden wird hier erwartet, dass sie sich die erforderlichen Unterlagen für ihre Lehrveranstaltungen selbst fotokopieren (was nach § 53 Absatz 2 Nr. 4 gestattet ist, siehe dazu Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch), eine Vervielfältigung durch die Dozentinnen und Dozenten ist nicht durch § 53 Absatz 3 UrhG gedeckt.

**Zulässige Zwecke**

**Unterricht**

Fraglich ist, ob unter den "Gebrauch im (Schul-)unterricht" auch die Vorbereitung der Lehrkraft auf den Unterricht fällt. Soweit diese Frage überhaupt aufgeworfen wird, wird sie in der Urheberrechtsliteratur unterschiedlich beurteilt. Zwar wäre es kaum nachvollziehbar, wenn eine Lehrkraft zur

Gilt für Nutzung *im* Unterricht, nicht eindeutig erfasst ist daher beispielsweise die Hausaufgabenbetreuung.

Vorbereitung auf die oben erwähnte "Auffangvorschrift" des § 53 Absatz 2 Nr. 4 UrhG verwiesen wäre. Sie dürfte dann etwa (da keine digitale Vervielfältigung zulässig wäre) einen Online-Inhalt nur unmittelbar für den Unterricht ausdrucken, ihn aber nicht zunächst abspeichern oder (da keine vollständigen Werke geringen Umfangs erfasst wären) nur einen Zeitschriftenartikel, nicht aber einen ebenso kurzen Aufsatz aus einem Sammelband für sich selbst fotokopieren, um ihn anschließend für ein Arbeitsblatt zu verarbeiten. Diese dem Sinn und Zweck der Urheberrechtsschranke zugunsten des Unterrichts offensichtlich widersprechenden Konsequenzen hätte aber eine enge, wortwörtliche Auslegung der Formulierung "Gebrauch im Unterricht", wie sie teilweise befürwortet wird. Nicht eindeutig eingeschlossen sind auch Unterrichtsformen, die sich vom klassischen Unterricht in der Schulklasse entfernen, und an die der Gesetzgeber wohl nicht gedacht hat. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind Vervielfältigungen etwa für die Hausaufgabenbetreuung an der Schule jedenfalls nicht erfasst. Für diese ungeklärten Zweifelsfälle kann daher keine klare rechtliche Empfehlung gegeben werden.

### **Prüfungen**

Bei der Verwendung für Prüfungen sind neben den beim Unterrichtsgebrauch genannten Einrichtungen auch Hochschulen einbezogen. Prüfungen im Sinne des Gesetzes sind unstreitig Abschlussprüfungen (wie etwa das Abitur oder ein Staatsexamen). Ob darüber hinaus auch Leistungsnachweise über einen Ausbildungsabschnitt einbezogen sind, ist kontrovers. Manche Autoren wollen sonstige Leistungskontrollen nicht als "Prüfung" im Sinne dieser Vorschrift ansehen. Zutreffend dürfte wohl die großzügigere Auslegung sein, nach der die absolut übliche Praxis rechtmäßig ist, auch für unterrichtsbegleitende Klausuren auf Fremdmaterialien, zum Beispiel zu analysierende oder zu übersetzende Texte, zurückzugreifen. Nicht zum Prüfungsgebrauch zählt dagegen die Prüfungsvorbereitung, also etwa die weitere Vervielfältigung von Prüfungsaufgaben mitsamt den darin verarbeiteten geschützten Materialien Dritter als Übungsmaterial für andere Prüfungskandidatinnen (das heißt zur Nutzung durch Dritte außerhalb des eigenen Unterrichts der Lehrkraft) oder gar die Veröffentlichung solcher Prüfungsaufgaben. Hierfür müssten die erforderlichen Nutzungsrechte von den Berechtigten erworben werden.

Gilt jedenfalls für Abschlussprüfungen – auch an Hochschulen – wie Abitur oder Staatsexamen.

### **Zulässiger Umfang**

Zum einen stellt das Gesetz die Voraussetzung auf, dass die Vervielfältigung nur zulässig ist, wenn und soweit sie zu dem jeweiligen Zweck "geboten" (das heißt erforderlich) ist. Ähnlich wie beim wissenschaftlichen Gebrauch wird man es der Lehrkraft selbst überlassen müssen, aufgrund ihrer didaktischen Sachkunde und im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Unterrichtsgestaltung zu bestimmen, welche Materialien sie für Unterricht und Prüfungen auswählt. (Dass die Beschränkung auf Schulbücher oder nicht urheberrechtlich geschütztes Material theoretisch immer möglich wäre, ist also nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift kein Einwand dagegen, eine konkrete Vervielfältigung für geboten anzusehen.) Es darf aber zum Beispiel ein längerer Text nicht vollständig vervielfältigt werden, wenn nur ein Teil davon für den Unterricht relevant ist.

Nur das, was erforderlich ist, darf vervielfältigt werden.

Für den Unterricht dürfen die Vorlagen maximal "in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl" vervielfältigt werden. Auch ein zusätzliches Exemplar für die Lehrkraft ist zulässig. Im Hinblick auf die anderen Bildungseinrichtungen ist die gesetzliche Formulierung sinnentsprechend als "in der für Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl" zu interpretieren. Bei Prüfungen bestimmt die Anzahl der Prüflinge die zulässige Anzahl von Vervielfältigungen. Eine geringere Anzahl ist selbstverständlich zulässig, etwa nur eine einzelne Overhead-Folie. Nicht zulässig ist es dagegen, einen Vorrat von Kopien anzulegen, der für den Unterricht in verschiedenen Klassen bereitstehen soll. Ein gerade noch zulässiger Grenzfall ist die gleichzeitige Verwendung in Parallelklassen, die denselben Unterrichtsstoff durchnehmen. Außerhalb des Unterrichts in festen Unterrichtseinheiten, etwa an Projekttagen, besteht dagegen ein rechtlicher Graubereich.

Erlaubt: Kopien in Klassensatzstärke, eine einzelne Kopie auf Overhead-Folie; nicht erlaubt: Kopien auf Vorrat.

### **Weitere Ausnahmen und Beschränkungen**

Da der Gebrauch für Unterricht und Prüfungen ein Unterfall des eigenen Gebrauchs ist, gelten auch hierfür die Einschränkungen, die für alle Formen des eigenen Gebrauchs bestehen. Ausführlich sind diese in (siehe dazu [Allgemeine Grenzen für Kopien zum eigenen Gebrauch](#)) dargestellt. Insbesondere Computerprogramme dürfen daher nicht für Unterrichtszwecke vervielfältigt werden. Elektronische Datenbanken und Datenbankwerke dürfen für den nichtgewerblichen Gebrauch im Unterricht vervielfältigt werden, das heißt für den Unterricht an öffentlichen Schulen.

Urheberrechtlich geschützte Computerprogramme dürfen nicht für Unterrichtszwecke vervielfältigt werden.

### **Nutzung von Musiknoten**

Für den Unterrichtsgebrauch hervorzuheben ist schließlich, dass die im Gesetz genannte Ausnahme für Musiknoten an Schulen im Ergebnis nicht relevant wird. Zwar ist das Vervielfältigen von Musiknoten für den eigenen Gebrauch nicht bereits gesetzlich gestattet, sondern ausdrücklich ausgenommen. Durch einen Gesamtvertrag der Kultusminister mit den zuständigen Verwertungsgesellschaften wird die Nutzung von Musiknoten jedoch in genau demselben Umfang erlaubt, wie sie für andere Werke im Rahmen des § 53 Absatz 3 UrhG zulässig ist (das heißt kleine Teile oder Werke geringen Umfangs).

### **Online-Nutzung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)**

#### **Neue Urheberrechtsschranke für neue digitale Nutzungsformen**

Im Rahmen der im September 2003 in Kraft getretenen Urheberrechtsreform wurde zum einen das "Recht der öffentlichen Zugänglichmachung" in § 19a UrhG neu eingeführt. Es regelt die bis dahin in ihrer urheberrechtlichen Einordnung umstrittene neuartige Nutzungsform, einen Inhalt in digitaler Form über ein Datennetz bereitzustellen, sodass er von anderen "von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl" abgerufen werden kann. Die bestehenden Urheberrechtsschranken wurden teilweise auf dieses neue Verwertungsrecht ausgedehnt, und in § 52a UrhG wurde eine genau für das neue Verwertungsrecht geltende neue Urheberrechtsschranke geschaffen, um neben der Vervielfältigung (§ 53 UrhG) auch die Online-Nutzung von Inhalten für Unterricht und wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen.

Diese neue Urheberrechtsschranke war der politisch am heftigsten umstrittene Punkt der Urheberrechtsreform. Während der von der Bundesregierung vorgeschlagene erste Gesetzentwurf aus der Sicht von Bildungs- und Forschungseinrichtungen erfreulich großzügig war, stellt die schließlich Gesetz gewordene Fassung einen Kompromiss dar, um die gegenläufigen Interessen der Rechteinhaber (vor allem Verlage und Filmproduzenten), die § 52a UrhG eigentlich verhindern wollten, stärker zu berücksichtigen. Der Kompromiss orientiert sich an den Begrenzungen, die auch § 53 Abs. 3 UrhG vorsieht, und zudem wurden zwei Bereichsausnahmen für Filme und Bildungsmedien vorgesehen, die den Anwendungsbereich des § 52a UrhG zusätzlich einschränken.

§ 52a ist ein Kompromiss verschiedener Interessen.

Bemerkenswert ist, dass als Teil des Kompromisses auch die Geltung der neuen Urheberrechtsschranke zeitlich befristet wurde. Bis zum 31.12.2006 muss der Gesetzgeber über die mögliche Weitergeltung entscheiden, ansonsten tritt § 52a UrhG automatisch außer Kraft. Das bedeutet, dass die nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten der Online-Nutzung nach diesem Stichtag ersatzlos wegfallen könnten.

§ 52a ist zeitlich befristet.

#### **Zulässige Vorlagen und Nutzungszwecke**

Wie in § 53 Absatz 3 UrhG nennt § 52a Absatz 1 Nr. 1 UrhG als Verwertungsbasis "kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften" (siehe dazu oben). Neben dem Unterricht an Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung ist hier – anders als in § 53 Absatz 3 UrhG – auch der Hochschulunterricht erfasst.

Wie bei § 53 Absatz 3 UrhG wirft die Formulierung "zur Veranschaulichung im Unterricht" Zweifelsfragen auf, die noch nicht geklärt sind. Der Wortlaut legt es nämlich nahe, dass nur die Nutzung "in" der Schulklasse und "in" der Unterrichtsstunde gemeint sein könnte, also eine räumliche und zeitliche Begrenzung intendiert ist. Damit wäre die Online-Nutzung in der Schule während der Hausaufgabenzeit und erst recht die Nutzung durch die Unterrichtsteilnehmer von zu Hause aus über das Internet, zum Beispiel in so genannten "virtuellen Klassenzimmern", nicht erfasst. Gegen diese enge Auslegungen sprechen zwar gewichtige Gesichtspunkte aus der Gesetzesgeschichte und der Systematik

Unklarer Wortlaut des Gesetzes führt zu Unsicherheit, ob Nutzung der Inhalte außerhalb der Unterrichtsstunde erlaubt ist.

des Urheberrechtsgesetzes und nicht zuletzt die Überlegung, dass es kaum der Sinn der neuen Vorschrift sein kann, zwar die moderne digitale Nutzung zu ermöglichen, dabei aber moderne Unterrichtsformen jenseits der klassischen Schulstunde auszuschließen. Gleichwohl ist die Frage noch nicht durch Gerichtsentscheidungen geklärt. Die Bildungseinrichtungen fordern hier eine Klarstellung des Gesetzeswortlauts, indem die in § 87c Absatz 1 Nr. 3 in Bezug auf Datenbanken verwendete Formulierung übernommen wird, wonach deren Vervielfältigung "zur Veranschaulichung des Unterrichts" zulässig ist.

Bei der Nutzung für die wissenschaftliche Forschung (§ 52a Absatz 1 Nr. 2 UrhG) fällt die Beschränkung auf "kleine" Teile weg, dort dürfen also auch Ausschnitte genutzt werden, die mehr als nur 10 bis 20 Prozent des gesamten Werkes ausmachen. "Wissenschaftliche Forschung" ist ebenso auszulegen wie der Begriff "wissenschaftlicher Gebrauch" in der Parallelvorschrift § 53 Absatz 2 Nr. 1 UrhG. Die Vervielfältigungen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler regeln die allgemeinen Grenzen für Kopien zum eigenen Gebrauch.

Bei wissenschaftlicher Forschung keine Beschränkung auf "kleine Teile" eines Werkes.

Für beide Alternativen gilt – anders als bei Vervielfältigungen – zusätzlich, dass keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden dürfen. Kommerzielle Bildungseinrichtungen und Forschung in der Industrie kommen daher nicht in den Genuss der Vorschrift.

Gilt nicht für kommerzielle Bildungseinrichtungen und Forschung in der Industrie.

## **Bereichsausnahmen für Bildungsmedien und Film**

### **Schulbücher**

Im Gesetzgebungsverfahren konnten die Hersteller von Bildungsmedien eine Ausnahme hinsichtlich der zulässigen Vorlagen für eine Online-Nutzung durchsetzen. Vollständig ausgenommen sind "für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke". Daher dürfen Schulbücher im weitesten Sinne, also einschließlich Übungsbüchern und ähnlichen Werken, aber auch audiovisuelle Unterrichtsmedien in keinem Fall nach § 52a UrhG genutzt werden.

### **Filme**

Zum Schutz der Verwertungsinteressen der Filmwirtschaft wurde eine weitere Bereichsausnahme für Filmwerke geschaffen. Da die Schrankenregelungen für Filmwerke und für "Laufbilder" (also bewegte Bilder, die nicht die erforderliche Schöpfungshöhe eines Werks erreichen) gleichermaßen anwendbar sind, gilt die Bereichsausnahme für audiovisuelle Inhalte jeglicher Art, also Spielfilme, Dokumentationen, Reportagen, Musikvideos, Werbespots et cetera. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Online-Nutzung von Filmen beziehungsweise Filmausschnitten im Rahmen des § 52a UrhG "vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes" nicht zulässig.

Leider sind die konkreten Rechtsfolgen dieser Regelung völlig unklar. Möglich ist, dass hier nur an Kinofilme gedacht wurde, da bei diesen typischerweise besonders hohe Investitionen getätigt werden, und Spielfilmproduzenten vor drohenden Einbußen geschützt werden sollten, wenn ihre Filme parallel zur zeitlich gestaffelten Auswertung im Kino, in Videotheken, im Pay-TV und schließlich im Free-TV in großem Umfang in Bildungs- und Forschungseinrichtungen genutzt werden. Jedoch kommt dies im Gesetzeswortlaut nicht zum Ausdruck, da ganz allgemein von "Filmwerken" gesprochen wird. Denkbar ist daher auch, dass bei Fernsehfilmen entsprechend auf die Erstausstrahlung abzustellen ist und bei nur auf DVD veröffentlichten Filmen auf den Verleihstart. In der Urheberrechtsliteratur ist aber auch schon die – erkennbar wenig sinnvolle – Deutung befürwortet worden, dass überhaupt nur Kinofilme – zwei Jahre nach dem Kinostart – nach § 52a UrhG genutzt werden dürfen, während für andere Filme die Zwei-Jahres-Frist nie anläuft, sodass andere Filme als Kinofilme niemals (!) als Vorlagen für die Online-Nutzung in Unterricht und

Unklare Regelung in Bezug auf Filme, die nicht im Kino gezeigt wurden.

Forschung in Frage kämen. Solange keine Gesetzesänderung erfolgt oder Gerichtsentscheidungen Klarheit schaffen, kann daher nur für Kinofilme festgestellt werden, dass die genannte Frist von zwei Jahren ab dem Kinostart zu beachten ist - im Übrigen kann keine belastbare Aussage über die Rechtslage getroffen werden.

### **Zulässiger Umfang der Nutzung**

Analog zur zahlenmäßigen Begrenzung von Vervielfältigungen auf eine Schulklasse gilt, dass die online bereitgehaltenen Materialien nur für den "bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern" beziehungsweise Wissenschaftlern zugänglich sein dürfen. Es muss daher durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass keine sonstigen Personen Zugriff haben. Das gilt vor allem für das Internet, aber auch dann, wenn die Materialien im Intranet der Schule zur Verfügung gestellt werden. Auch Schulsehler, die nicht zum Kreis der Unterrichtsteilnehmer gehören, also das Lehrerkollegium und Schülerinnen und Schüler aus anderen Klassen, dürfen keinen Zugriff erhalten. Realisieren lässt sich die geforderte Beschränkung des Adressatenkreises durch die Abfrage eines Passworts, das nur den Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Mitgliedern der Forschungsgruppe bekannt ist, oder, wenn im Netzwerk eine abgestufte Rechtevergabe möglich ist, durch die Freigabe der Materialien nur für bestimmte Nutzerinnen und Nutzer.

Zugang darf nur den Unterrichtsteilnehmern möglich sein, nicht anderen Klassen oder Lehrkräften.

### **"Annex-Vervielfältigungen"**

Damit ein Inhalt online zur Verfügung gestellt werden kann, muss er auf einem Intranet- oder WWW-Server abgespeichert werden. Gegebenenfalls muss er zunächst auch noch digitalisiert werden (durch Einscannen einer Papiervorlage, Umwandeln von Musik in ein Datei-Format wie MP3 et cetera). Dies bedeutet einen Eingriff in das dem Urheber zustehende Vervielfältigungsrecht. Die im Hinblick auf die zulässige Online-Nutzung erforderlichen Vervielfältigungsvorgänge erklärt jedoch § 52a Absatz 3 UrhG für zulässig.

Vervielfältigungen, die erforderlich sind, um die Online-Nutzung zu ermöglichen, sind erlaubt.

Entsprechend zu der oben dargestellten Zweifelsfrage, ob Vervielfältigungen zur Vorbereitung der Lehrkraft von der Vorschrift über Unterrichtskopien erfasst sind, stellt sich hier die Frage, ob allein das Abspeichern als unmittelbare technische Voraussetzung für den Online-Zugriff durch die Unterrichtsteilnehmer zulässig ist. Dann dürfte eine Lehrkraft Inhalte, die sie nicht im Hinblick auf eine bereits konkret feststehende Nutzung in einer Unterrichtseinheit unmittelbar benötigt, nicht in digitaler Form abspeichern, um sie für eine nur mögliche spätere Nutzung im Unterricht zu verwenden, also z.B. eine analoge Vorlage digitalisieren oder einen Inhalt aus dem WWW lokal abspeichern. Als Privatkopie wären diese Vervielfältigungen ebenso zulässig wie unmittelbar zur Vorbereitung einer Online-Nutzung im Unterricht - nur für die Unterrichtsvorbereitung tut sich eine Lücke auf. Die Gesetzesbegründung deutet in der Tat auf dieses enge Verständnis der Regelung über "Annex-Vervielfältigungen" hin. Auch hierzu fehlt es derzeit leider an klärender Rechtsprechung.

Ob digitales Speichern von Inhalten "auf Vorrat" erlaubt ist, wenn noch keine konkret feststehende Nutzung in einer Unterrichtseinheit geplant ist, ist unklar.

### **Aufzeichnung von Schulfunksendungen (§ 47a UrhG)**

Die Aufzeichnung einer Rundfunksendung bedeutet die körperliche Festlegung eines ganzen Bündels urheberrechtlich geschützter Leistungen (z.B. des Filmwerkes als solches; der verwendeten Musikwerke; zudem der geschützten Leistungen des Produzenten, der Schauspieler, Musiker etc.), d.h. im urheberrechtlichen Sinne eine Vervielfältigung. Wenn es in § 47 UrhG heißt, dass Schulen für bestimmte Zwecke "einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen dürfen", so bedeutet das im Ergebnis, dass die Aufzeich-

nung der Sendung insgesamt zulässig ist. Es muss weder eine Einwilligung der womöglich zahlreichen Berechtigten eingeholt noch eine Vergütung gezahlt werden.

### **Erfasste Sendungen**

"Schulfunk" sind Sendungen, die ausdrücklich für den Einsatz im Schulunterricht bestimmt sind. Hier zählt also nicht die didaktische Einschätzung einer

Gilt nur für ausdrücklich als Schulfunk gekennzeichnete Sendungen.

Sendung als zur Verwendung im Schulunterricht geeignet sondern die Sendung muss von der Sendeanstalt ausdrücklich als Schulfunk bezeichnet werden. Im Fernsehsendungs-Fall durfte daher das Tele-Kolleg nicht aufgezeichnet werden, auch wenn es für den Sprachunterricht ebenso gut geeignet war wie eine Schulfunksendung. Auch sonstige Sendungen wie Dokumentationen et cetera dürfen in aller Regel nicht aufgezeichnet werden, da es außerhalb von § 47 UrhG an einer passenden gesetzlichen Erlaubnis fehlt. (Ausnahmen siehe unter Urheberrechtsschranken von allgemeiner Bedeutung für die Sonderfälle öffentliche Reden und Rundfunkkommentare sowie unter Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch für Funksendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen.) In der Rechtsprechung wurde zusätzlich die Anforderung formuliert, dass nur am Ort der Schule empfangbare Sendungen aufgezeichnet werden dürfen. Da die einschlägige Entscheidung erging, bevor sich durch die Entwicklung des Kabel- und Satellitenfernsehens das Verbreitungsgebiet eines Rundfunksenders erheblich ausgeweitet hat, ist unklar, welche Bedeutung diese Einschränkung unter heutigen Verhältnissen hat. Neuere Rechtsprechung gibt es insoweit nicht.

### **Berechtigte Einrichtungen**

Neben Schulen nennt das Gesetz auch "Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung" als berechtigte Einrichtungen. Gesetzgeberisches Motiv dafür war, dass Lehrkräfte und angehende

Berechtigt sind Schulen und Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung.

Lehrkräfte auch im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung mit Schulfunk arbeiten können sollen. In sonstigen Bildungseinrichtungen, etwa im Bereich der Erwachsenenbildung, dürfen Schulfunksendungen dagegen nicht genutzt werden. Da im Gesetz Einrichtungen und nicht Personen als diejenigen aufgeführt werden, die zur Aufzeichnung berechtigt sind, stellt sich die Frage, ob eine Lehrkraft die Aufzeichnung auch auf einem heimischen Videorekorder vornehmen darf. Zwar wird von manchen Urheberrechtlern pragmatisch argumentiert, die Lehrkraft werde in diesem Fall zulässigerweise als Vertreterin ihrer Schule tätig; die herrschende Meinung in der Urheberrechtsliteratur geht aber von einem engen Verständnis des Wortlauts aus. Dies bedeutet, dass die Aufzeichnungen nur von der berechtigten Einrichtung selbst, das heißt auf schuleigenen Geräten, vorgenommen werden dürfen. Diese Zweifelsfrage ist gerichtlich nicht geklärt, aber wohl auch ohne praktische Bedeutung.

### **Inhaltliche und zeitliche Begrenzung der zulässigen Nutzung**

Zulässiger Zweck der Aufzeichnung von Schulfunksendungen ist allein die Verwendung im Unterricht der Schule beziehungsweise der Lehrer(fort)bildungseinrichtung. Die Aufzeichnung darf daher weder außerhalb des Unterrichts im eigentlichen Sinne wiedergegeben noch an Außenstehende weitergegeben werden. § 47 UrhG soll

Erlaubt sind nur die Verwendung im Unterricht und eine zeitliche begrenzte Aufbewahrung der Aufzeichnung.

nämlich ausschließlich die Möglichkeit schaffen, eine Schulfunksendung zeitversetzt zu einem für den Unterricht geeigneten Zeitpunkt zu nutzen. Damit der Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten – die keinerlei Vergütung als Ausgleich für die zu duldenende Nutzung erhalten – begrenzt bleibt, darf die Aufzeichnung einer Schulfunksendung auch nur für einen bestimmten Zeitraum zur Wiedergabe im Unterricht verwendet werden: Spätestens mit Ablauf des Schuljahres, das auf die Ausstrahlung der Sendung folgt, muss die Aufzeichnung gelöscht werden. Will die Schule die Aufzeichnung länger aufbewahren, so ist dies nach dem Gesetz nur zulässig, wenn dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Hierzu besteht ein Pauschalvertrag der GEMA (der für Musikurheber zuständigen Verwertungsgesellschaft) mit der Bundesvereinigung der

kommunalen Spitzenverbände, der den einzelnen Schulträgern offen steht. Das bedeutet für eine einzelne Schule, dass zu prüfen ist, ob der zuständige Schulträger diesem Pauschalvertrag beigetreten ist. Anderenfalls stellt die unterlassene Löschung eine Urheberrechtsverletzung dar.

### **Nicht gewerbliche öffentliche Wiedergaben (§ 52 UrhG)**

Für Bildungseinrichtungen besteht in gewissem Umfang die Möglichkeit, auf nichtgewerblichen Veranstaltungen Werke öffentlich wiederzugeben, also etwa Musikwerke aufzuführen oder literarische Werke vorzutragen, ohne dass die Einwilligung des Berechtigten eingeholt werden muss. Öffentlich ist dabei jede Wiedergabe, die außerhalb eines Kreises stattfindet, in dem alle Adressaten untereinander oder mit der die Wiedergabe vornehmenden Person durch persönliche Beziehungen verbunden sind (siehe dazu Unkörperliche Verwertungsrechte). Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ist die öffentliche Wiedergabe sogar vergütungsfrei zulässig.

#### **Erfasste Formen der öffentlichen Wiedergabe**

Zum Recht der öffentlichen Wiedergabe gehören alle unkörperlichen Verwertungsformen, zum Beispiel das Vortragen eines Textes, das Aufführen eines Musikstücks, das Vorführen eines Kunstwerks oder einer Fotografie im Rahmen eines Diavortrags. Dagegen sind aus dem Bereich des § 52 UrhG von vorneherein ausgenommen

- die bühnenmäßige Darstellung, also die Aufführung von Sprechtheater und Musiktheater,
- die öffentliche Zugänglichmachung (das Online-Stellen) und die Ausstrahlung per Rundfunk,
- die öffentliche Vorführung von Filmwerken.

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Schultheater oder in einem Internetangebot der Schule sowie ein Kinoabend für die Schüler können sich daher nicht auf § 52 UrhG stützen. Für letzteren bietet sich der Besuch im örtlichen Medienzentrum an, da die Medienzentren viele Filme mit der Lizenz zur "nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung" verleihen, die genau auf unentgeltliche Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen zugeschnitten ist.

#### **Charakter der Veranstaltung**

Die öffentliche Wiedergabe darf weder einem Erwerbszweck des Veranstalters noch dem Erwerbszweck eines Dritten dienen, mit anderen Worten: nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet sein. Es

darf kein Eintrittsgeld verlangt werden, selbst wenn die Schule damit keinen Gewinn erwirtschaftet, sondern nur die Unkosten decken will oder das Geld einem wohltätigen Zweck zufließen soll. Würde die Veranstaltung in gemieteten Räumen stattfinden, so würde sie dem Erwerbszweck des Vermieters dienen, der Mieteinnahmen erzielt. Zulässig ist es dagegen, wenn die Besucher der Veranstaltung freiwillig Spenden leisten, auch wenn diese der veranstaltenden Schule oder Schulorchester zugute kommen.

Keine Eintrittsgelder oder Vergütung der Aufführenden – freiwillige Spenden des Publikums sind erlaubt.

Werden Werke vorgetragen oder aufgeführt, darf keiner der "ausübenden Künstler", das heißt Vortragende oder Musiker, eine "besondere Vergütung" erhalten. Wenn eine Lehrkraft beteiligt ist, liegt eine "besondere" Vergütung allerdings nicht schon darin, dass die Lehrkraft natürlich ein Gehalt bezieht. Nur gesonderte Leistungen gerade für die Teilnahme am Vortrag oder der Aufführung schließen die Anwendbarkeit von § 52 UrhG aus.

Sind die dargestellten Voraussetzungen erfüllt, muss keine Genehmigung durch die Urheber beziehungsweise die zuständigen Verwertungsgesellschaften eingeholt werden. Es muss jedoch eine Vergütung gezahlt werden und zu diesem Zweck die Veranstaltung bei der zu-

Keine Genehmigung erforderlich, Vergütung muss aber gezahlt werden.

ständigen Verwertungsgesellschaft gemeldet werden, also für literarische Werke bei der VG Wort und für Musikwerke bei der GEMA.

### **Kirchliche Veranstaltungen**

Auch bei Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich wiedergegeben werden, also zum Beispiel Texte vorgetragen, Lieder gesungen und Musik aufgeführt werden. Für solche öffentliche Wiedergaben muss stets eine Vergütung gezahlt werden, eine Ausnahme wie im Folgenden beschrieben, besteht nicht.

### **Voraussetzungen, unter denen auch die Vergütungspflicht entfällt**

Die Vergütungspflicht entfällt für "Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind." Für Schulveranstaltungen (nicht dagegen Hochschulveranstaltungen) bedeutet dies, dass die öffentliche Wiedergabe von Werken einwilligungsfrei und auch vergütungsfrei ist, wenn ein sozialer oder erzieherischer Zweck verfolgt wird und nur ein abgegrenzter Personenkreis zugelassen ist, also die Schülerinnen und Schüler sowie deren nahe Angehörige. Bei einem Sommerfest der Schule, bei dem die Wiedergabe von Musik vor allem Unterhaltungszwecken dient, ist die Grenze des Zulässigen wohl bereits überschritten.

### **Vorführung von Filmen im Unterricht**

Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Nutzung von Schulfunksendungen und der Regelung über öffentliche Wiedergaben soll hier die allgemeine Problematik der Nutzung audiovisueller Medien im Unterricht dargestellt werden, die mittelbar auch mit den oben dargestellten Schranken des Urheberrechts zu tun hat. Zum einen hat eine Lehrkraft, wie im "Spielfilm-Fall" angesprochen, natürlich die Möglichkeit, bei einem Medienzentrum oder einer Bildstelle die Medien zu entleihen, die sie im Unterricht vorführen will. Solche Medien sind in der Regel mit umfassenden Nutzungsrechten zum Einsatz in Bildungseinrichtungen ausgestattet, da das Medienzentrum diese Nutzungsrechte zuvor beim Filmproduzenten oder Filmverleih eingeholt hat. Da diese Lizenzen die Nutzung in Bildungseinrichtungen für deren Zwecke erlauben, ist die Nutzung urheberrechtlich unproblematisch (siehe dazu [Nutzungsrechte](#)). Das Angebot der Medienzentren deckt freilich nicht alle denkbaren audiovisuellen Inhalte ab, die für den Unterricht interessant sein können. Daher stellt sich in der Praxis die Frage, ob eine Lehrkraft auch private Aufzeichnungen aus dem Fernsehen oder privat erworbene oder entlehene Filme im Unterricht vorführen darf.

### **Die Nutzung privat erworbener oder entliehener Medien im Unterricht**

Die Frage ist umstritten und berührt Grundsatzfragen des deutschen Urheberrechts. Trotz der großen Bedeutung von Film für den Unterricht sind keine gerichtlichen Entscheidungen bekannt, die das Problem klären. An dieser Stelle ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Streitfrage auch nur für Filme relevant wird. Wie im "Schulkonzert-Fall" gesehen, erlaubt § 52 Absatz 1 Satz 3 UrhG bei schulischen Veranstaltungen mit erzieherischer Zweckbestimmung und abgegrenztem Personenkreis – und dazu gehört natürlich auch der Unterricht einer Schulklasse – die kostenlose unkörperliche Nutzung von Werken, so dass unter anderem auch die Wiedergabe von Musikaufzeichnungen problemlos gesetzlich zulässig ist. Da § 52 Absatz 3 UrhG jedoch Filmwerke von dieser Regelung ausnimmt, muss insoweit näher untersucht werden, ob sie – aus anderen Gründen – im Unterricht genutzt werden dürfen.

- Einerseits greift die Vorführung eines Films vor der Schulklasse in keines der im Gesetz geregelten ausschließlichen Verwertungsrechte ein, deren Ausübung dem Urheber vorbehalten ist. Die Rechte der unkörperlichen Werknutzung ("Recht der öffentlichen Wiedergabe") sind nur betroffen, wenn die Wiedergabe "öffentlich" gemäß der gesetzlichen Definition in § 15 Absatz 3 UrhG ist. Eine unkörperliche Nutzung außerhalb dessen, was

das Urheberrechtsgesetz als "Öffentlichkeit" festlegt, unterfällt daher keinem Verwertungsrecht und ist urheberrechtlich nicht relevant. Es ist jedoch ganz herrschende Ansicht im Urheberrecht, dass die Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse (nicht dagegen verschiedener Klassen oder einer gesamten Jahrgangsstufe) untereinander und mit der Lehrkraft dergestalt durch persönliche Beziehungen verbunden sind, dass eine Wiedergabe in der Schulklasse nicht öffentlich ist (siehe dazu Unkörperliche Verwertungsrechte). Dann ist es aber konsequent, die Wiedergabe im Schulunterricht als eine urheberrechtlich irrelevante Nutzung anzusehen, die ebenso wie der private Werkgenuss von vorneherein und ohne Einschränkungen zulässig ist.

- Gegen diese Argumentation wird jedoch von manchen die These ins Feld geführt, dass der Urheber umfassend bestimmen dürfe, auf welche Arten sein Werk genutzt wird. Die in gewöhnlichen Videotheken zum Kauf oder zur Ausleihe erhältlichen Medien seien "nur für den privaten Gebrauch" bestimmt, sodass ihre Vorführung in der Schulklasse – unabhängig davon, ob diese nichtöffentlich ist – unzulässig sei, da insoweit kein ausdrückliches Nutzungsrecht bestehe: Schulunterricht gehöre nicht zum "privaten Gebrauch", das heißt zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse in der Privatsphäre (§ 53 Absatz 1 UrhG, siehe dazu auch Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch). Wenn der Berechtigte gegenüber den Nutzern die zulässige Nutzung auf die "private Vorführung" beschränke, sei das zu beachten. Für alle anderen Nutzungen müsse dann, egal ob öffentlich oder nichtöffentlich, ein entsprechendes Nutzungsrecht erworben werden. Daher sei die Vorführung eines Films im Unterricht der Schulklasse nur zulässig, wenn – wie das beim Bezug von Filmen aus Medienzentren und Bildstellen der Fall ist – ausdrücklich ein solches Nutzungsrecht erworben werde.

Veröffentlichte Rechtsprechung zu dieser Problematik existiert nicht, sodass die Rechtslage ungeklärt ist. Gemäß der Systematik des Urheberrechts wird man die Vorführung privat erworbener Medien für zulässig halten müssen, und auch die Gesetzesmaterialien weisen in diese Richtung. Neben Bekanntmachungen einiger Kultusministerien vertritt auch das Bundesjustizministerium, das für die Urheberrechtsgesetzgebung zuständig ist, die Auffassung, dass entsprechende Filme im Unterricht der Schulklasse vorgeführt werden dürfen (siehe auf der Website des BMJ: Dürfen Lehrerinnen/Lehrer private DVDs, Filme und CDs im Unterricht zeigen?) Im Fall der nicht öffentlichen Wiedergabe kann der Urheber eben nicht bestimmen, wie sein Werk genutzt wird. Freilich ist nicht auszuschließen, dass ein Gericht der entgegengesetzten Argumentation folgt. Lehrkräfte gehen insoweit das Risiko ein, dass ihr Verhalten als Urheberrechtsverletzung beurteilt wird.

Das Bundesjustizministerium vertritt die Ansicht, dass Lehrkräfte privat erworbene Filme im Unterricht zeigen dürfen, Rechtsprechung zu der Frage gibt es nicht.

### **Die Nutzung privater Aufzeichnungen von Rundfunksendungen im Unterricht**

Ebenfalls ungeklärt ist auch die spätere Vorführung einer privaten Videoaufzeichnung, die als reine Privatkopie als solche auch zulässig war, im Unterricht. Hier muss man zunächst zwei Fallgestaltungen klar trennen:

- Hätte im "Spielfilm-Fall" G von vorneherein eine Verwendung der Aufzeichnung im Unterricht beabsichtigt, wäre schon die Aufzeichnung des Films eindeutig eine Urheberrechtsverletzung gewesen. Vervielfältigungen für den sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Absatz 2 Nr. 4 UrhG) und für den Gebrauch im Schulunterricht (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 UrhG) dürfen nämlich nur "kleine Teile eines Werks" umfassen (siehe dazu Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch). Daher werden Aufzeichnungen von Rundfunksendungen für Unterrichtszwecke praktisch ausscheiden, sofern nicht die oben dargestellte Regelung für Schulfunksendungen eingreift oder einer der dort angesprochenen Sonderfälle (öffentliche Reden, Rundfunkkommentare, Funksendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen) vorliegt.

- Anders ist es, wenn eine Lehrkraft aus rein privatem Interesse eine Privatkopie (siehe dazu Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch) einer Rundfunksendung hergestellt hat, ohne an eine Nutzung im Unterricht zu denken. Dies ist eindeutig zulässig. Problematisch ist aber die spätere Nutzung im Unterricht, der ebenso eindeutig nicht zur Privatsphäre gehört. Hier spricht viel für die Argumentation, dass dies im Ergebnis eine Umgehung der – wie gesehen – sehr engen Begrenzungen für zulässige Rundfunkaufzeichnungen wäre. Die nur als Privatkopie zulässige Vervielfältigung eines vollständigen Werks später für einen nichtprivaten Gebrauch einzusetzen hieße gleichsam, sie für einen Zweck "umzuwidmen", für den eine Vervielfältigung nicht erlaubt gewesen wäre. Mit anderen Worten: Die rein private Zwecksetzung bleibt einer Privatkopie immanent, und jede Zweckänderung stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Abgesehen davon, dass die Berufung auf die Privatkopieschranke vor Gericht wohl als bloße Schutzbehauptung gewertet werden dürfte, sprechen daher gute Gründe für die Annahme, dass eine Privatkopie nicht für den Unterricht genutzt werden darf, auch wenn es sich insoweit um keine urheberrechtlich relevante öffentliche Wiedergabe handelt. Jedenfalls die Zweckänderung dürfte nämlich urheberrechtlich relevant sein, sodass die Privatkopie ihren privaten Charakter verliert. Von der Nutzung privat aufgezeichneter Sendungen im Unterricht ist daher abzuraten.

Von der Nutzung privat aufgezeichneter Sendungen im Unterricht ist aus rechtlicher Sicht abzuraten.



## Konsequenzen

- Für Unterrichtskopien gilt, dass kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften für den Unterricht in Klassenstärke vervielfältigt werden dürfen.
- Sollen Materialien den Schülerinnen und Schülern online zur Verfügung gestellt werden, sind zusätzliche Grenzen zu beachten, vor allem die Ausnahmen für Bildungsmedien und Filme. Es ist durch technische Vorkehrungen (zum Beispiel Passwortschutz) darauf zu achten, dass die Inhalte nur den Unterrichtsteilnehmern zugänglich sind.
- Die zulässige Aufzeichnung von Schulfunksendungen betrifft nur "Schulfunk" im engen Sinn. Sonstige Rundfunksendungen dürfen, von engen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich nicht aufgezeichnet und im Unterricht genutzt werden.
- Die öffentliche Wiedergabe von Werken (zum Beispiel Musik) ist bei nicht-gewerblichen schulischen Veranstaltungen mit sozialer oder erzieherischer Zweckbestimmung und abgegrenztem Personenkreis zulässig, ohne dass eine Vergütung zu zahlen ist. Bühnenaufführungen und Filmvorführungen sind jedoch ausgenommen.
- Wie bei den anderen durch Urheberrechtsschranken erlaubten Nutzungen ist stets darauf zu achten, dass die Quelle angegeben werden muss. In keinem Fall dürfen Kopierschutzmechanismen umgangen werden, um die an sich zulässige Nutzung zu ermöglichen.
- Die Vorführung von Filmen innerhalb des Unterrichts in der Schulklasse ist in ihrer urheberrechtlichen Zulässigkeit prinzipiell umstritten und nicht geklärt. Während das Vorführen privater Fernsehaufzeichnungen wohl unzulässig ist, dürfte die Vorführung von entliehenen oder gekauften DVDs zulässig sein. Klar zulässig ist natürlich die Vorführung eines Films, der zum Beispiel aus einem Medienzentrum bezogen und mit dem Vorführrecht ausgestattet ist.

## Verwandte Themen

### Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch

[www.lehrer-online.de/url/vervielfaeltigungen-eigengebrauch](http://www.lehrer-online.de/url/vervielfaeltigungen-eigengebrauch)

Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch sind, abhängig von ihrem Zweck (zum Beispiel für das eigene Archiv, für wissenschaftliche Zwecke, für schulische Zwecke, für den privaten Gebrauch), in unterschiedlichen Grenzen erlaubt.

### Urheberrechtsschranken von allgemeiner Bedeutung

<http://www.lehrer-online.de/url/urheberrechtsschranken-allgemein>

Wann und unter welchen Bedingungen dürfen geschützte Werke – nicht nur im schulischen Kontext – auch ohne Einwilligung des Urhebers genutzt werden?

### Nutzungsrechte

<http://www.lehrer-online.de/url/nutzungsrechte>

Welche Arten von Nutzungsrechten gibt es und wie können diese eingeräumt beziehungsweise übertragen werden?

### Unkörperliche Verwertungsrechte

<http://www.lehrer-online.de/url/unkoerperliche-verwertungsrechte>

Zu den unkörperlichen Verwertungsrechten gehören beispielsweise das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (beispielsweise im Internet).

## Hintergrundinformationen im WWW

### Dürfen Lehrerinnen/Lehrer private DVDs, Filme und CDs im Unterricht zeigen?

[http://www.bmj.bund.de/enid/23656466e1b63c0d9d60eada6565211d.0/Urheberrecht und Patente/Private DVDs Filme und CDs im Unterricht\\_qk.html](http://www.bmj.bund.de/enid/23656466e1b63c0d9d60eada6565211d.0/Urheberrecht%20und%20Patente/Private%20DVDs%20Filme%20und%20CDs%20im%20Unterricht_qk.html)

Informationen des Bundesministeriums der Justiz zur Abgrenzung von nicht öffentlicher und öffentlicher Wiedergabe im schulischen Kontext.

### GEMA

<http://www.gema.de/>

Die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" nimmt die Rechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern wahr.

### VG Wort

<http://www.vgwort.de/>

Diese Verwertungsgesellschaft vertritt die Interessen von Autorinnen und Autoren sowie Verlagen und ist daher beispielsweise Ansprechpartner wenn es um Aufführung von Theaterstücken geht.

## Gesetzestexte

### Die wichtigsten im Text genannten Paragraphen:

*Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) – § 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch*

- (1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in

Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

- (2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.
- (3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.
- (4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (5) Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

#### *UrhG – § 47 Schulfunksendungen*

- (1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.
- (2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

#### *UrhG – § 52 Öffentliche Wiedergabe*

- (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.
- (2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets

nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

*UrhG – § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung*

- (1) Zulässig ist,
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
  2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung
- (2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
- (3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.
- (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

*UrhG – § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch*

[...]

- (3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch
1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder
  2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl
- herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

[...]

**Vollständige Gesetzestexte im WWW:**

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)**

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.